

# **Richtlinien zur Förderung des Sports in der Glockenstadt Gescher**

---

- gemäß Beschluss des Ausschusses für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport vom 26.05.2010 –  
- gemäß Ergänzung durch Beschluss des Ausschusses für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport vom 12.11.2014 –  
- gemäß Aktualisierung durch Beschluss des Ausschusses für Generationen, Familie, Bildung, Kultur und Sport vom 26.08.2020

## **Präambel**

Die Stadt Gescher erkennt die besondere Bedeutung des Sports in der Gesellschaft an. Insbesondere in den Bereichen der individuellen körperlichen Entwicklung wie auch des sozialen - und gemeinschaftlichen Lernens bei Kindern und Jugendlichen sollen die Stärken und Möglichkeiten des Sport genutzt und unterstützt werden.

Die vorbeugende Wirkung des Sports soll bis zum „gesunden Altern“ Lebensbegleiter für die Menschen in Gescher sein und wird deshalb an den entscheidenden Lebensabschnitten auch finanziell unterstützt.

## **1. Förderung über die Bereitstellung von Sportanlagen**

Die Stadt Gescher stellt über den BgA Sportstätten den Schulen, den Sportvereinen des Stadtsportverbandes Gescher e.V., den Kindergärten, den Trägern der Jugendhilfe und nicht kommerziellen Breitensportnutzern auf Antrag die städtischen Sportanlagen kostengünstig zur Verfügung. Die Regelungen hierzu mit integrierter Förderung des Jugendsports über Entgeltminderung sind in der Nutzungs- und Entgeltordnung der Stadt Gescher über die Nutzung der städtischen Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen vom 16.12.2009 festgeschrieben. Die Sportanlagen werden für diese Nutzer bedarfsgerecht vorgehalten und nach wirtschaftlichen Maßstäben unterhalten.

## **2. Finanzielle Förderung**

Die Stadt Gescher fördert die dem Stadtsportverband Gescher e.V. angeschlossenen Vereine bei den wichtigen gesellschaftlichen Aufgaben der Kinder- und Jugendarbeit, der Gesundheitsvorsorge und des Seniorensportes.

### **2.1. Kinder- und Jugendförderung**

Die Kinder- und Jugendförderung gliedert sich in drei Altersgruppen:

#### **2.1.1. Altersgruppe 3 – 6 Jahre:**

Die Sportvereine werden bei der Aufgabe unterstützt, Kinder im Alter zwischen drei und sechs Jahren durch ein altersgerechtes Angebot den Zugang zum Sport zu ermöglichen und somit die Freude an Sport, Spiel und Bewegung zu vermitteln. Dieses soll eine Grundlage für ein sportliches und gesundes Lebensverständnis schaffen. Wegen der grundlegenden Bedeutung des Einstiegs in den Sport in dieser Altersstufe genießt dieser Bereich eine hohe Priorität.

Jeder im Stadtsportverband Gescher e.V. organisierte Sportverein erhält pro Mitglied im Alter von drei bis sechs Jahren eine jährliche Förderung von ~~10 EUR~~ **11 EUR**.

### **2.1.2. Altersgruppe 7 –14 Jahre:**

In der Altersgruppe zwischen sieben und vierzehn Jahren erfolgt die Gewöhnung des Kindes an den Sport als natürlichen Bestandteil im Tagesablauf und als alternative Beschäftigungsmöglichkeit und Ausgleich zu den meist ruhigen und sitzenden Tätigkeiten des Schul- und Privatlebens. Hier liegt zurzeit die eigentliche Stärke der Sportvereine. Diese sollen durch die finanzielle Förderung die Möglichkeit erhalten, ein noch breiteres Spektrum an Sport und Spiel für diese Altersstufe anzubieten.

Jeder im Stadtsportverband Gescher e.V. organisierte Sportverein erhält pro Mitglied im Alter von sieben bis vierzehn Jahren eine jährliche Förderung von ~~8-EUR~~ **9 EUR**.

### **2.1.3. Altersgruppe 15 – 18 Jahre:**

In der Altersgruppe zwischen fünfzehn und achtzehn Jahren tritt bei den meisten Sportarten das sogenannte Dropout - Phänomen auf. Wegen beruflicher Orientierung, schulischer Belastung und Wechsel der privaten Interessen steigen viele Jugendliche aus dem Sport aus. Um den Sportvereinen die Möglichkeit zu geben mit attraktiven Angeboten gegenzusteuern und somit die Jugendlichen beim Sport zu halten, liegt hier die höchste Priorität der Förderung.

Jeder im Stadtsportverband Gescher e.V. organisierte Sportverein erhält pro Mitglied im Alter von fünfzehn bis achtzehn Jahren eine jährliche Förderung von 12 EUR.

## **2.2. Erwachsenenförderung**

Die Erwachsenenförderung gliedert sich in zwei Zielgruppen:

### **2.2.1. Förderung des Erwachsenensports/ Breitensports**

Durch das stark angestiegene Gesundheitsbewusstsein, den Präventionsgedanken und den Fitness- und Wellnessfaktor in der Bevölkerung sind auch für Sportvereine Möglichkeiten entstanden, über bedarfsgerechte Angebote auch bedarfsgerechte Preise zu nehmen. Hier ist allerdings die Fluktuation sehr hoch. Kontinuierlicher Sport zur Gesunderhaltung wird aber immer noch in hohem Maße in der Altersstufe zwischen neunzehn und sechzig Jahren durch Sportler betrieben, die Mitglieder in Sportvereinen sind. Der gesellschaftliche Faktor über Vereinsidentifikation und Gruppenzusammenhalt bis ins Alter hinein ist für viele Menschen attraktiver, als wechselnde Kursangebote. Um diesen Menschen auch weiterhin ein bedarfsorientiertes Angebot zu ermöglichen werden die Sportvereine auch in dieser Altersstufe unterstützt.

Jeder im Stadtsportverband Gescher e.V. organisierte Sportverein erhält pro aktivem Mitglied im Alter von neunzehn bis sechzig Jahren eine jährliche Förderung von 2 EUR.

### **2.2.2. Förderung des Sports im Alter**

Bisher war der Sport im Alter im Wesentlichen durch den Rehabilitationsgedanken geprägt. In diesem Bereich gibt es weitgehende Fördermöglichkeiten, die hier nicht weiter unterstützt werden sollen. Vielmehr soll der Gedanke der Prävention durch kontinuierliches Sporttreiben bis ins hohe Alter, also „gesundes Altern“ unterstützt werden. Auch hier hilft der soziale und gesellige Aspekt in den Vereinen vielen Menschen weiterhin Freude am Sport zu empfinden, vorausgesetzt die Sportvereine halten ein altersgerechtes Angebot außerhalb der Fitness - und Rehakurse vor.

Jeder im Stadtsportverband Gescher e.V. organisierte Sportverein erhält pro aktivem Mitglied im Alter ab einundsechzig Jahren eine jährliche Förderung von 4 EUR.

## 2.3. Maßnahmenförderung

~~Die Förderrichtlinien führen zu einer höheren Förderung für Sportvereine, die Sport nur auf eigenen Sportanlagen anbieten, da diese nicht durch Entgelte für die Nutzung von Sportanlagen des BgA Sportstätten belastet werden. Nach derzeitigem Mitgliederstand ist für diese Vereine die Förderquote nahezu verdoppelt worden. Somit entfallen in Zukunft Einzelförderanträge für diese Vereine.~~

~~Sportvereine, die Sportanlagen des BgA Sportstätten nutzen, erhalten die Möglichkeit, für gezielte Maßnahmen und Projekte, die den unter 2.1 Kinder- und Jugendförderung und 2.2 Förderung des Sports im Alter genannten Förderzielen entsprechen, weitere Zuschüsse zu beantragen.~~

~~Zusätzlich können Projekte und Maßnahmen im Rahmen der „Suchtprävention im Sport“ gefördert werden.~~

~~Alle Maßnahmen und Projekte sind nur förderungswürdig, wenn diese als zusätzliche Sportveranstaltungen für die geförderten Altersgruppen zum regulären Sportangebot stattfinden. Für diese Angebote können notwendige Materialien, Personalkosten und weitere Aufwendungen als Starthilfe refinanziert werden. Eine reine Rechnungserstattung für laufend anfallende Kosten, Festivitäten, Anschaffungen ohne damit verbundene sportliche Veranstaltung oder nicht eindeutig einer Altersgruppe zuzuordnenden Anschaffung ist ausgeschlossen~~

*Als Maßnahmen werden gefördert:*

- *Maßnahmen zur „Suchtprävention im Sport“*
- *Schulungskosten insbesondere Ausbildung von Übungsleitern*
- *Erstausstattung von neuen Sportangeboten, insbesondere von neuen Kooperationsangeboten mit den Schulen*
- *Anschaffung von notwendigen Großsportgeräten über 800 EUR netto (GWG)*
- *Bauliche Maßnahmen im Rahmen des Projektes „Moderne Sportstätten 2022“*

*Als Maßnahmen gelten nicht:*

- *Veranstaltungen*
- *Beschaffungen für den laufenden Betrieb unter 800 EUR netto (GWG)*
- *Kosten für den „wirtschaftlichen“ Betrieb der Vereine, wie z.B. Kurse*

*Das Volumen der Maßnahmenförderung ist auf 8.000 EUR jährlich gedeckelt. Hierin sind für das Projekt „Moderne Sportstätten 2022“ bis zum Haushaltsjahr 2023 jeweils 6.000 EUR enthalten. Mit Hinzurechnung von 6.000 EUR aus der bestehenden Rückstellung für Sportförderung werden insgesamt 30.000 EUR zur Deckung des verpflichtenden Eigenanteils der Sportvereine ausgeschüttet.*

Haushaltsjahr	Maßnahmenförderung	Rückstellung
2020	8.000 EUR	6.000 EUR
2021	8.000 EUR	
2023	8.000 EUR	
	24.000 EUR	

*Weitere 6.000 EUR aus der Rückstellung und fortlaufend 2.000 EUR jährlich werden für die weiteren Maßnahmen ausgeschüttet. Bestehende Anträge können berücksichtigt werden. Der Stadtsportverband entscheidet über den Schlüssel der Aufteilung für die weiteren Maßnahmen. Im Jahr 2024 ist die Maßnahmenförderung neu zu bewerten.*

### 3. Durchführungsbestimmungen

Im Rahmen eines Vertrages delegiert die Stadt Gescher die richtlinienkonforme Verwaltung und Ausschüttung der Sportfördermittel an den Stadtsportverband Gescher e.V. Der Stadtsportverband Gescher e.V. wird durch diese Aufgaben und Befugnisse dabei unterstützt, die Interessen aller Vereine zu vertreten. Die Geltungsdauer des Vertrages entspricht der Zeitdauer des Bestandes dieser Richtlinien zur Förderung des Sports. Sollte der Stadtsportverband Gescher e.V. sich auflösen, fällt der delegierte Vertragsinhalt an die Stadt Gescher zurück.

Einzelbestimmungen:

- Förderungswürdig sind nur anerkannt gemeinnützige Mitgliedsvereine des Stadtsportverbandes Gescher e.V.
- Die Förderanträge sind bis zum 30.06. eines Kalenderjahres beim Stadtsportverband Gescher e.V. zu stellen.
- Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:
  - Kopie der aktuellen Mitgliedermeldung an den Landessportbund
  - Ausweisung der Mitglieder zwischen drei und sechs Jahren laut Mitgliederliste zum LSB Meldezeitpunkt
  - Kopie des aktuellen Nachweises der Gemeinnützigkeit / Freistellungsbescheid
- Mittel für die Förderung des Sports im Alter (sh. 2.2. ff.) sind über eine Mitgliedernamensliste mit Unterschrift des jeweiligen Mitgliedes zu beantragen. Auf dieser Liste bestätigen das Mitglied und der Verein, dass das Mitglied aktiv Sport betreibt und keine weitere Förderung anderer Träger wie z.B. Krankenkassen erhält.
- Mittel aus der Maßnahmenförderung (sh. 2.3..) können nach Rechnungslegung ~~und Zahlung der Nutzungsentgelte~~ bis zum ~~31.03.~~ 30.06. des Folgejahres beim Stadtsportverband Gescher e.V. beantragt werden. Hierfür ist die zu fördernde Maßnahme formlos zu beschreiben und Nachweise oder Rechnungen hinzuzufügen.
- Vereine, deren Mitarbeiter, Verantwortliche und Übungsleiter das Nichtraucherschutzgesetz und/oder das Jugendschutzgesetz missachten, verlieren den Anspruch auf Sportförderung. Der Stadtsportverband Gescher e.V. wird über Abmahnungen der Stadt Gescher an Vereine informiert. Ab dem zweiten gemeldeten Verstoß verliert der Verein den Anspruch auf die Auszahlung der Sportförderung.

### 4. Inkrafttreten

Diese Sportförderrichtlinien treten ~~am 1.1.2015 rückwirkend zum 01.01.2020 mit Beginn des Förderzeitraums~~ in Kraft.

Anhang:

Fördertabelle *Grundsportförderung*:

Altersgruppe	Förderbetrag
Vereinsmitglieder von 3 – 6 Jahren	<del>10 EUR</del> 11 EUR
Vereinsmitglieder von 7 – 14 Jahren	<del>8 EUR</del> 9 EUR
Vereinsmitglieder von 15 – 18 Jahren	12 EUR
Vereinsmitglieder von 19 – 60 Jahren	2 EUR
Vereinsmitglieder ab 61 Jahren	4 EUR